

Die voestalpine Böhler Welding Group GmbH

als Gesellschafterin der

voestalpine Böhler Welding Germany GmbH

fasst folgenden

SCHRIFTLICHEN GESELLSCHAFTERBESCHLUSS

Aufgrund des am 01.05.2015 in Kraft getretenen Gesetzes „Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst-Gesetz“ wurden § 36 GmbHG und § 52 Abs. 2 GmbHG geändert. Diese Vorschriften legen fest, dass bei einer mitbestimmten Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH ein fester Frauenanteil für den Aufsichtsrat, die Geschäftsführungsebene und die beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführungsebene zu bestimmen sind. Hierbei können die nicht börsennotierten Unternehmen den Frauenanteil grundsätzlich frei festlegen, welcher auch „0“ betragen kann.

Ein einmal erreichter Frauenanteil (bis zu einer Quote von 30%) darf nicht mehr unterschritten werden (vgl. §§ 36 S. 2, 52 Abs. 2 S. 2 GmbHG). Darüber hinaus ist eine Frist zur Umsetzung des festgelegten Frauenanteils zwingend festzulegen.

Für die Geschäftsführung sowie den Aufsichtsrat obliegt die Festlegung des Frauenanteils gemäß § 52 Abs. 2 GmbHG der Gesellschafterversammlung. Für die beiden Ebenen unterhalb der Geschäftsführungsebene ist der Frauenanteil durch die Geschäftsführer festzulegen

Im Einklang mit den angeführten Bestimmungen werden daher folgende Beschlüsse gefasst:

1. In der aus drei Mitgliedern bestehenden Geschäftsführung der Gesellschaft ist zurzeit eine Frau vertreten. Die Zielgröße für den Frauenanteil auf Ebene der Geschäftsführung der voestalpine Böhler Welding Germany GmbH soll bis zum 30.06.2022 weiterhin 33,3% betragen.

2. Im Aufsichtsgremium der Gesellschaft ist zurzeit die Arbeitgeberseite mit keiner Frau vertreten, die Arbeitnehmerseite mit einer Frau vertreten. Obwohl es die erklärte Absicht ist, je nach Verfügbarkeit und Eignung eine oder mehrere Frauen aufzunehmen, wird die Zielgröße im Einklang mit der derzeitigen Situation für das gesamte Gremium, für den Zeitraum bis 30.06.2022 vorsichtshalber vorerst mit 20% angesetzt.

3. Die Geschäftsführer werden angewiesen, die entsprechenden Zielgrößen für die beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung bis spätestens zum 11.05.2020 festzulegen.

voestalpine Böhler Welding Group GmbH

Stefan Glanz

Bernhard Riegler

Düsseldorf, 11.05.2020